

## Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 06.05.2022

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, sind das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne und besondere Infektionsschutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

### 1. Nicht zulässige Aufenthalte

Bei krankheitsverdächtigen Personen, positiv getesteten Personen, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen sind die Regelungen der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung zur Absonderung zu beachten. In diesen Fällen darf der Gast nicht vom Fahrdienst befördert oder in der Tagespflege-Einrichtung betreut werden. Darüber ist der Gast bzw. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Der jeweilige Status sollte an die Tagespflege-Einrichtung möglichst im Voraus mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Tagespflege bereits vor Abholung durch den Fahrdienst abgesagt werden kann.

Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten sollte bei Auftreten von Symptomen eine Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt veranlasst werden (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht).

### 2. Fahrdienst

- ▶ Fahrdienstmitarbeiterinnen bzw. Fahrdienstmitarbeiter haben nach § 12 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau zu tragen.
- ▶ Grundsätzlich haben auch Gäste der Tagespflege gemäß § 12 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung während der Beförderung eine FFP2-Maske oder gleichwertiges Schutzniveau zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung unzumutbar ist.
- ▶ Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten, insbesondere, wenn in dem Fahrzeug Personen ohne Impfnachweis oder Genesenennachweis sitzen.
- ▶ Entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung wird empfohlen, dass auch vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen aufgrund der Enge im Fahrzeug eine FFP2-Maske oder gleichwertiges Schutzniveau tragen.
- ▶ Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.
- ▶ Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Frischluftzufuhr zu sorgen.
- ▶ Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit



Beeinträchtigungen und Behinderungen, insbesondere Abschnitt 4: „Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen“, ist zu beachten (siehe auch unten Abschnitt 3: Medizinische Masken!).

### 3. Medizinische Masken

- ▶ Grundsätzlich haben auch die Gäste einer Tagespflege in geschlossenen Räumen der jeweiligen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung eine medizinische Maske zu tragen.
- ▶ Von dem Tragen einer medizinischen Maske kann für die *Gäste der Tagespflege* abgesehen werden, wenn alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG oder einen Testnachweis gemäß § 3 vorlegen.
- ▶ Die *Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigten, Besucherinnen und Besucher und Dritte* müssen nach § 6 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung in geschlossenen Räumen eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau tragen<sup>1</sup>.
- ▶ Im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (Husten provozierende Maßnahmen, z. B. Absaugen), ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob vom Personal ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen (z. B. Tragen einer FFP3-Maske ohne Ausatemventil).
- ▶ Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht zulässig.

### 4. Testnachweise

- ▶ Nach § 6 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung dürfen *Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher* sowie *Dritte* unabhängig davon, ob sie über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen oder nicht, Einrichtungen nur betreten, wenn sie einen Testnachweis nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung mit sich führen. Für Dritte, die eine Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen *ohne Kontakt zu Gästen* (z. B. Feuerwehr, Lieferanten) *oder als Begleitpersonen von Gästen* (z. B. Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer) nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt die Testnachweispflicht nicht.

- ▶ Nach § 6 Abs. 2 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung sind die Tagespflege-Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und alle Beschäftigten, die die Einrichtung betreten, anzubieten.

Die Gäste gelten nicht als Besucher nach § 6. Gleichwohl wird empfohlen, auch Gäste im Rahmen der Festlegungen im einrichtungseigenen Testkonzept risikobasiert bzw. bei Auftreten von geringsten Symptomen (auch bei bereits geimpften Personen) sehr niederschwellig und ohne Zeitverzug zu testen.

Ggf. sind auch Testungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung durchzuführen und zu dokumentieren.

---

<sup>1</sup> Bei Aufenthalt in einem geschlossenen Raum darf eine Maske von Beschäftigten abgenommen werden, wenn z. B. keine weitere Person im gleichen Raum anwesend ist. Ebenso darf z. B. im Rahmen einer Pause ohne Anwesenheit von Gästen die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Beschäftigten eingehalten wird, wobei für ausreichende Frischluftzufuhr gesorgt werden sollte. Die Arbeitsschutzregelungen zu Pause und Lüftung (Abschn. 2 und 3) des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für die ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sind zu beachten!



- ▶ Bei Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Beschäftigten sowie Dritten, die als medizinisches Personal Gäste zu Behandlungszwecken aufsuchen (z. B. Physiotherapie), die über einen Impfnachweis nach § 22a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 IfSG verfügen, kann nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung die zugrundeliegende Testung auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung (z. B. zu Hause) erfolgen. Diese Testungen müssen für Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen und Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, nur mindestens zweimal pro Woche durchgeführt werden.
- ▶ Die Leitungen der Einrichtungen sind nach § 6 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung verpflichtet, die Testnachweise durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, jeder Beschäftigte, Dritte sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Das Gesundheitsamt kann von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie von den Leitungen der Einrichtungen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Nach § 20a Abs. 7 IfSG sind dem Robert Koch-Institut von den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen monatlich anonymisierte Angaben zur einrichtungsbezogenen Impfquote in Bezug auf das Personal und die Gäste zu übermitteln.

Weiterführende Informationen zur Durchführung von Antigen-Schnelltests sind den [Hinweisen für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts](#) zu entnehmen.

## 5. Händehygiene

- ▶ Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden. Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.
- ▶ Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- ▶ Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- ▶ Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

## 6. Abstandhalten

- ▶ Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern, wann immer möglich, einzuhalten.
- ▶ Es wird den Gästen der Tagespflege empfohlen, in Innenräumen bei nahen Kontakten und Unterschreitung des Mindestabstands eine medizinische Maske zu tragen, wenn möglich.

## 7. Belüftung



- ▶ Es wird empfohlen, in den Innenräumen der Einrichtung für ausreichend Frischluftzufuhr zu sorgen (regelmäßiges Stoßlüften).

## 8. Anzahl der Gäste

- ▶ Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen grundsätzlich möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.

## 9. Gemeinschaftsaktivitäten

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten soll der Mindestabstand von 1,5 Meter entsprechend der Empfehlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung möglichst eingehalten werden.
- ▶ Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit *alle* anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 22a Abs. 1 IfSG, einen Genesenennachweis gemäß § 22a Abs. 2 IfSG oder einen Nachweis über eine Testung nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vorlegen. Gleichwohl wird empfohlen, in Innenräumen bei nahen Kontakten und Unterschreitung des Mindestabstands eine medizinische Maske zu tragen, wenn möglich.
- ▶ Lautstarke Beschäftigungen oder Singen sollten in den Innenräumen vermieden werden. Falls doch im Innenbereich gesungen werden soll, ist zu empfehlen, dass die Beteiligten dabei möglichst den Mindestabstand einhalten, eine medizinische Maske tragen und für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt wird, um den Ausstoß und die Übertragung von Tröpfchen sowie eine Ansammlung und Verbreitung von Aerosolen im Raum einzuschränken.
- ▶ Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.
- ▶ Unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 (AHA-L-Regeln unter den vor- und nachstehend genannten Bedingungen) und den Umgang mit Lebensmitteln können Gäste an der Zubereitung des Essens entsprechend den im Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Regelungen für eine Gästeküche unter Aufsicht und Mitwirkung des Personals, welches gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz belehrt worden ist, beteiligt werden.

## 10. Reinigung und Desinfektion

- ▶ Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- ▶ (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfiziert werden.
- ▶ Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.